VERORDNUNG (EWG) Nr. 939/82 DER KOMMISSION

vom 21. April 1982

zur Wiedereröffnung der Dauerausschreibung nach Verordnung (EWG) Nr. 434/82 zur Bereitstellung von Weißzucker aus der Gemeinschaft, der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) zu liefern ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82 (2), insbesondere auf die Artikel 18 und 19,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3827/81 des Rates vom 21. Dezember 1981, über die Lieferung von Zucker an das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (3), insbesondere auf Artikel 1 Absätze 3 und 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (5), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3827/81 wird unter anderem bestimmt, daß an das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) in der Gemeinschaft hergestellter und dort im freien Verkehr befindlicher Weißzucker geliefert wird. Es sollte Weißzucker der Standardqualität sein, die in der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates vom 17. April 1972 zur Festsetzung der Standardqualität für Weißzucker (6) definiert ist.

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3827/81 ist vorgesehen, daß dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge 6 086 Tonnen Weißzucker zur Verfügung gestellt werden. Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 434/82 der Kommission vom 25. Februar 1982 über eine Dauerausschreibung zur Bereitstellung von Weißzucker aus der Gemeinschaft, der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) zu liefern ist (7), wurden davon bereits 3 405 Tonnen geliefert. Zur Lieferung der übrigen 2 681 Tonnen ist diese Ausschreibung nur erneut zu eröffnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Dauerausschreibung nach Verordnung (EWG) Nr. 434/82 ist wiedereröffnet.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 434/82 wird folgendermaßen geändert:

1. In Artikel 1 wird die Menge „3 405 Tonnen" durch „2 681 Tonnen" und die Bezeichnung der Lose „A 1 bis A 3" wird durch „A 4 bis A 6" ersetzt.

2. Artikel 3 zweiter Satz erhält folgende Fassung: „In diesem Fall wird die Dauerausschreibung ohne weiteres zu diesem Zeitpunkt geschlossen."

3. In Artikel 4 Absatz 1 wird das Datum „10. März 1982" durch „6. Mai 1982" ersetzt.

4. Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

 „(1) Die Ausschreibungskaution beträgt 46 300 ECU für das Los A 4, 50 000 ECU für das Los A 5 und 37 750 ECU für das Los A 6."

5. Artikel 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

 „(3) Die Ausschreibungskaution

 a) verfällt, außer im Falle höherer Gewalt, für die Zuckermenge, die vom Zuschlagsempfänger im Entladehafen nicht geliefert wurde, die nicht unter Einhaltung der geforderten Bedingungen tatsächlich auf dem Kai bzw. auf Leichter oder mit dem Container auf dem Kai abgeladen worden ist und für die nicht die Ausfertigung

(1) ABL. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 392 vom 31. 12. 1981, S. 1.
(4) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(5) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 55 vom 26. 2. 1982, S. 34.

Nr. 1 der Ausfuhrlizenz, von den zuständigen Behörden des in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e) genannten Mitgliedstaats ordnungsgemäß abgeschrieben und bestätigt, vorgelegt worden ist;

b) wird freigegeben, wenn dem Angebot nicht stattgegeben wurde."

6. Artikel 9 Absatz 5 dritter Satz erhält folgende Fassung:

„Dieser Mitgliedstaat zieht vom Zuschlagsempfänger für die vorgenannten Kosten eine Pauschalvergütung in Höhe von 1 119 ECU für das Los A 4, 1 209 ECU für das Los A 5 und 913 für das Los A 6 ein, Beträge, die folglich in das Angebot einzubeziehen sind."

7. Der Anhang erhält folgende Fassung:

„ANHANG

Losnummer	Verladehafen	Menge (in Tonnen)	Qualität	Entladehafen	Liefertermin (1)
A 4	Gemeinschaftshäfen	926	2	Akaba (Jordanien)	30. 6. 1982
A 5	Gemeinschaftshäfen	1 000	2	Ashdod (2) (Israel)	30. 6. 1982
A 6	Gemeinschaftshäfen	755	2	Ashdod (2) (Israel)	15. 8. 1982

(1) Unbeschadet von Artikel 9 Absatz 4 zweiter Unterabsatz dieser Verordnung.

(2) Für diesen Hafen muß das Los in 20-Fuß-Containern, bis höchstens 50 Container je Schiff, geliefert werden."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 24. April 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. April 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission